

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Gestaltungsbeirat - Änderung der Geschäftsordnung**

Bezug: 436b/2007, 246/2019

Anlagen: Anlage 1 Entwurf Geschäftsordnung 2025

Beschlussantrag:

Der Berufszeitraum der Mitglieder des Gestaltungsbeirats soll um ein Jahr auf drei Jahre verlängert werden. Die einmalige Verlängerungsmöglichkeit soll beibehalten werden. Die Verlängerung soll auch auf die laufenden Amtszeiten angewendet werden.

Hierfür wird die Geschäftsordnung entsprechend Anlage 1 geändert.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	HH-Plan 2025
DEZ02 THH_7 FB7	Dezernat 02 EBM Cord Soehlke Planen, Entwickeln, Liegenschaften Planen, Entwickeln, Liegenschaften			EUR
5110-7 Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung		14	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.472.000

Die Änderung der Geschäftsordnung hat keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Aus der Erfahrung der letzten Jahre zur Arbeit des Gestaltungsbeirats ist festzustellen, dass die derzeitige Regelung der Amtszeit sich als unpraktikabel erwiesen hat. Aktuell beträgt die maximale Amtsdauer der Gestaltungsbeiräte zwei Jahre mit einer einmaligen Verlängerung um weitere zwei Jahre. In den letzten Jahren haben jährlich drei bis vier Sitzungen stattgefunden.

Die maximale Dauer von vier Jahren wird seitens der Verwaltung als zu kurz eingeschätzt, insbesondere in Hinblick auf eine kontinuierliche und nachhaltige Begleitung von komplexen Aufgabenstellungen wie z.B. Bauprojekte von VBA und UKT oder Bauaufgaben in der Altstadt mit ihren zahlreichen Randbedingungen. Auch die Mitglieder des Gestaltungsbeirats teilen diese Einschätzung und sprechen sich für eine Anpassung der bisherigen Regelung aus.

2. Sachstand

In § 2 (4) der Geschäftsordnung der Universitätsstadt Tübingen für den Gestaltungsbeirat von 2007 mit Änderungen 2018 ist geregelt, dass die reguläre Amtszeit der in den Rat berufenen Gestaltungsbeiräte zwei Jahre beträgt. Diese Regelamtszeit, kann einmalig um weitere zwei Jahre verlängert werden, sodass eine maximale Amtszeit von vier Jahren möglich ist. Von dieser Verlängerung wurde in den letzten Jahren sehr häufig Gebrauch gemacht.

Die städtebaulichen und architektonischen Projekte, mit denen sich der Gestaltungsbeirat befasst, sind oft äußerst komplex und setzen ein vertieftes Verständnis sowohl für die räumlichen Gegebenheiten, die planerischen Inhalte als auch für die spezifischen Prozesse und stadtstrukturellen Haltungen der Stadt voraus. Komplexere Vorhaben, die dem Beirat zur Beratung vorgelegt werden, erstrecken sich in ihrer Entwicklung über mehrere Jahre und werden mehrmals im Beirat vorgelegt. Eine längere Berufszeit stellt dabei eine bessere Kontinuität in der Beratung der Projekte sicher. Zudem stärkt ein längerer Erfahrungshorizont die Qualität der fachlichen Auseinandersetzung und verbessert die Grundlage für fundierte Empfehlungen zu laufenden und zukünftigen Projekten mit städtebaulichem Kontext.

Vor diesem Hintergrund wird eine Anpassung der Amtszeitregelung für sinnvoll gehalten, um die Effizienz und Wirksamkeit des Gestaltungsbeirats noch weiter zu stärken und dessen Rolle als beratendes Gremium zu optimieren.

Die Anpassung der Amtszeitregelung hätte folgende Auswirkungen auf die aktuellen Mitglieder des Gestaltungsbeirats:

- Frau Fischer befindet sich bereits in ihrer zweiten Amtszeit. Ihr Berufszeitraum endet derzeit im Dezember 2025. Sie ist seit 2025 Vorsitzende des Gestaltungsbeirats. Ihre 2. Amtszeit würde sich um ein Jahr verlängern, so dass sie dann Ende 2026 ausscheiden würde.
- Frau Letzel und Frau Schmid befinden sich aktuell in ihrer ersten Amtszeit. Ihr Berufszeitraum endet im Dezember 2025. Ihre 1. Amtszeit würde sich um ein Jahr verlängern, so dass sie dann Ende 2026 entweder ausscheiden würden oder um eine Amtszeit verlängert würden. Eine 2. Amtszeit würde 2029 enden.

- Herr Helleckes befindet sich in seiner ersten Amtszeit. Sein Berufszeitraum endet derzeit im Dezember 2026. Seine 1. Amtszeit würde sich um ein Jahr verlängern, so dass er dann Ende 2027 entweder ausscheiden würde oder um eine Amtszeit verlängert würde. Eine 2. Amtszeit würde 2030 enden.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, den § 2 (4) der Geschäftsordnung dahingehend zu ändern, dass die Amtszeit der Mitglieder des Gestaltungsbeirats von bisher zwei Jahren auf drei Jahre erhöht wird. Zudem soll eine einmalige Verlängerung um eine weitere Amtsperiode ermöglicht werden, sodass eine maximale Amtszeit von sechs Jahren möglich ist.

4. Lösungsvarianten

- Der Gemeinderat beschließt keine Änderung der Geschäftsordnung. Mit dem Status Quo würde die Arbeit mit dem Gestaltungsbeirat in gewohnter Weise fortgesetzt werden.
- Abweichend von der Empfehlung der Verwaltung könnte der Gemeinderat andere Berufszeiten beschließen. Eine aus Sicht der Verwaltung ebenfalls sinnvolle Variante wäre die Beibehaltung der regulären Amtszeit bei zwei Jahren und eine Verlängerungsoption um 3 Jahre. Hierdurch könnte das angestrebte Ziel einer besseren Kontinuität in der Projektbegleitung ebenfalls erreicht werden und bei Unstimmigkeiten in der Besetzung nach zwei Jahren wieder neu besetzt werden.

5. Klimarelevanz

Die Änderung der Geschäftsordnung hat keine unmittelbare Klimarelevanz.

Allgemein:

Die Arbeit des Gestaltungsbeirats führt zu höherer Qualität und nachhaltigerer Planung. Die Arbeit des Gestaltungsbeirats hat somit Klimarelevanz. Der Gestaltungsbeirat werden u.a. auch klimarelevante Auswirkungen von Planungen, Projekten und Vorhaben diskutiert und befördert. Die Belange der Freiraumplanung spielen bei der Klimafolgenanpassung und Resilienz von Planung eine besondere Bedeutung